

DNA-Analyse ohne richterliche Anordnung

§§ 81 g, 81 f, 81 e ; § 2 DNA-IFG
LG Hamburg, Beschuß v. 17.11.1999 – 611 Qs 102/99

● Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt:

Die Staatsanwaltschaft beantragte beim Amtsgericht eine Anordnung, daß dem Verurteilten, der in der JVA Hamburg einsaß, Körperzellen entnommen und molekulargenetisch untersucht werden sollten. Nachdem dem Betroffenen der Antrag zugegangen war, willigte er nicht nur in die Entnahme einer Speichel- bzw. Blutprobe, sondern auch in deren molekulargenetische Untersuchung ein.

Das Amtsgericht lehnte den Antrag mit der Begründung ab, einer richterlichen Verfügung bedürfe es nicht, weil der Verurteilte in die beabsichtigten Maßnahmen wirksam eingewilligt habe. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Staatsanwaltschaft blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

»Entgegen der Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich der Anordnung einer Entnahme von Körperzellen und deren molekulargenetischer Untersuchung nicht.

Zwar verweist § 81 g StPO auf § 81 f StPO, wonach Untersuchungen nach § 81 e StPO nur durch den Richter angeordnet werden dürfen. Dieser Gesetzesvorbehalt gilt, wie bei jeder körperlichen Untersuchung, insbesondere der Entnahme einer Blutprobe, indes nur für den Fall, daß der Betroffene seine Einwilligung mit der beantragten molekulargenetischen Untersuchung nicht wirksam oder gar nicht erteilt hat. Dies ist aber nicht der Fall, da der Betroffene sich, nachdem ihm der Antrag der Staatsanwaltschaft zugegangen war, nicht nur mit der Entnahme einer Speichel- hilfweise einer Blutprobe, sondern darüber hinaus auch mit deren molekulargenetischer Untersuchung zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters zum Zweck der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren wirksam einverstanden erklärt hat.

Die gegenteilige Auffassung der Staatsanwaltschaft, die sich ohne weitere Begründung und ohne Eingehen auf den hiesigen Sachverhalt die Auffassung des hamburgischen Datenschutzbeauftragten zu eigen gemacht hat, daß die von Strafgefangenen erteilte Einwilligung zur Entnahme von Körperzellen zur molekulargenetischen Untersuchung mit dem Ziel der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters für künftige Strafverfahren keine Grundlage für einen derartigen Eingriff sein kann, vermag sich die Kammer nicht anzuschließen. Denn das Argument, daß von einer freiwilligen Einwilligung nicht die Rede sein könne, da der Strafgefangene annehmen könnte, daß die Verweigerung der Einwilligung Auswirkungen auf z. B. die Gewährung von Vollzugslockerungen haben könne, ist nicht überzeugend. Abgesehen davon, daß keinerlei Anhaltspunkte für eine solche Motivlage gerade des Betroffenen aufgezeigt werden, spricht auch bereits die der Kammer bekannte großzügige Handhabung von Vollzugslockerungen in Hamburg und die den Gefangenen in Strafhaft zu teil werdende Betreuung gegen solche Mutmaßungen.

Auch kann dem Fehlen einer richterlichen Anordnung nicht entgegen gehalten werden, daß ein solcher Umstand ein späteres Beweisverwertungsverbot der erlangten Kenntnisse nach sich ziehen würde, da dem die wirksam erteilte Einwilligung des Betroffenen entgegen steht.«

Anmerkung:

In der Konferenz der Datenschutzbeauftragten vom 7./8. Oktober 1999 sind Befürchtungen hinsichtlich der Aufklärung und Willensbildung von Betroffenen geäußert worden. Bei meinen gelegentlichen Strafverteidigungen in Jugendsachen habe ich es selbst gleich zweimal erlebt, daß die Polizei unter Hinweis, daß man

sonst eine richterliche Anordnung erwirken würde, freiwillig Speichelproben zwecks Genomanalyse verlangt hat. In beiden Fällen sind die Angeklagten »freiwillig« der Aufforderung nachgekommen. Aufgrund ihrer geringen Beschwerdemacht mußte ihnen die angekündigte richterliche Anordnung wie eine Art Sanktion erscheinen, also verknüpft mit Negativfolgen. Von »Freiwilligkeit« kann hier ebenso wenig wie im Ausgangsfall die Rede sein. Die Entscheidung reiht sich ein in eine Rechtsprechungstendenz, in der die Entnahme von Körperzellen und deren molekulargenetische Untersuchung bagatellisiert wird.

Exemplarisch sei auf zwei Beschlüsse des Landgerichts Hannover verwiesen, in denen es heißt:

»Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung zu § 81 g StPO i.V.m. § 2 DNA-IFG ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der DNA-Identitätsfeststellung um einen geringfügigen, den Betroffenen wenig belastenden Eingriff handelt, der für außenstehende Dritte nicht erkennbar ist. An den Grad der Wahrscheinlichkeit weiterer Straftatverübung sind daher geringere Anforderungen als bei der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung zu stellen.« (LG Hannover, Beschl. v. 2.11.1999/33 Qs 276/99)

»Das Verhalten des Verurteilten während der Bewährungszeit rechtfertigt allein noch keine gesicherte positive Zukunftsprognose. Die Kriminalstatistik belegt, daß sogar nach einem Straferlaß in einer großen Anzahl von Fällen neue Straftaten begangen werden. Im übrigen dürften an die gem. § 81 g StPO zu treffende Prognoseentscheidung angesichts des Zwecks der Norm als einer präventiven, auf künftige Strafverfahren zielenenden erkennungsdienstlichen Maßnahme keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden.« (LG Hannover, Beschl. v. 4.8.1999 – 46 Qs 193/99)

Eine Analyse zeigt jedoch, daß genau das Gegenteil der Fall ist. Die Hamburger und Hannoveraner Be-

schlüsse leiden unter dem Mangel an Folgenorientierung. Der sogenannte genetische Fingerabdruck des Betroffenen bleibt bis zu seinem Lebensende in der Kartei gespeichert, die nicht zu Unrecht als Schwerverbrecherkartei bezeichnet wird. Aufgrund einer Anlaßtat wird der Betroffene lebenslang als potentiell Rück-

fallkrimineller stigmatisiert. Diese gravierende Folge und nicht die Tatsache, daß es sich bei der DNA-Identitätsfeststellung um einen geringfügigen Eingriff handelt, spricht entscheidend für eine restriktive Interpretation der genannten Normen. Sie sind zur Aufklärung und Prävention von Sexualkriminalität entstanden. Auch die anderen, beispielhaft genannten Straftaten, zu denen der »Diebstahl im besonders schweren Fall« gehört, müssen von »erheblicher Bedeutung« sein. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muß insoweit auch die Rückfallprognose entsprechend sorgfältig begründet werden. Vorgefertigte Textbausteine oder pauschale Hinweise auf Sicherheitsforderungen der Öffentlichkeit genügen nicht. Der Gesetzgeber hat selbst betont, daß es sich bei der Entnahme von Körperzellen und der molekulargenetischen Untersuchung zum Zweck der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren nicht um Routinemaßnahmen handeln dürfe (BT-Drs 13/10791, S. 5). Das sollte eigentlich selbstverständlich sein, handelt es sich doch bei der Aufnahme in die DNA-Kartei um einen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Persönlichkeitsrecht, zu dem auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gehört. Ein solcher

Grundrechtseingriff ist nur innerhalb klarer Grenzen gerechtfertigt, so daß sich schon hieraus das Erfordernis einer einschränkenden Auslegung von § 81 g StPO ergibt. Die Anlaßtat muß also besondere Bedeutung haben. Das ist beispielsweise bei Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden rund um das Auto, die sich fast immer als Diebstahl im besonders schweren Fall darstellen, nicht so. Auch darf aus wiederholten schwereren Straftaten junger Menschen nicht auf eine Wiederholungsgefahr geschlossen werden. Entscheidend ist eine sorgfältige Einzelfallprüfung und eine Interpretation der Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Grundrechts des Betroffenen.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Neueste Veröffentlichungen:
Höynck, DVJJ-Journal 3/2000, 287 ff.; Kauffmann/Ureta, StV 2/2000, S. 103 ff. und NSTZ 4/2000, 221 ff.